

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

05.09.2022

Beratung:

Auftragsvergabe

Seitens der CDU-Fraktion wurde anliegende Anfrage an die Verwaltung gestellt.

Die Anfragen werden im Rahmen dieser Vorlage beantwortet.

1. Wie werden Aufträge seitens der Verwaltung vergeben?

Grundsätzlich erfolgt die Auftragsvergabe durch die Bürgermeister.

Die Unterzeichnung von Aufträgen (Verpflichtungserklärungen-VE) können innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung formlos durch die Bürgermeister auf einen Beschäftigten oder einen Dritten (z.B. Gemeindearbeiter, Gemeindevertreter) übertragen werden. Die Wertgrenzen der Hauptsatzungen der Gemeinden werden eingehalten.

2. Welche Wertgrenzen gibt es für eine direkte Vergabe sowie für Ausschreibungen?

Es werden die Wertgrenzen gem. der SHVgVO beachtet und die entsprechende Vergabeart verwendet. Eine Übersicht der Wertgrenzen und Vergabearten liegt bei.

3. Wie werden Unternehmen seitens der Verwaltung für Aufträge oder Ausschreibungen ausgewählt?

- Vorschlag durch die Bürgermeister
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit (FaLeiZu) § 2 VOB i.V.m. § 125 GWB
- Prüfung von Ausschlusskriterien § 123 und 124 GWB
- Prüfung Wettbewerbsregister bei Aufträgen über 25.000 €
- Ausschluss von Angeboten gem. § 16 VOB

4. Werden den amtsangehörigen Gemeinden Empfehlungen für Unternehmen ausgesprochen? Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Empfehlungen getätigt?

Ja, den Bürgermeistern werden für die jeweiligen Gewerke verschiedene Firmen benannt, die sich in FaLeiZu in vorhergehenden Aufträgen bewährt haben.

5. Werden Unternehmen bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt? Wenn ja, warum?

Ja, wenn sie FaLeiZu nicht einhalten bzw. Rechtsverfahren gegen die Firma anstehen oder sie im Wettbewerbsregister aufgeführt sind.

6. Welche Einflussmöglichkeiten haben die gemeindlichen Gremien auf die zu beauftragenden Unternehmen?

Die Gemeindevertretung legt die Ziele und Grundsätze fest. Sie darf sich nicht in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betätigen. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt vor, wenn eindeutige Vorentscheidungen der Gemeindevertretung existieren. Das ist auch zu bejahen, wenn eine Ausgabeposition des Haushaltes keinen Zweifel daran lässt, für welchen Zweck die Mittel verausgabt werden dürfen. (Kommentar § 27 GO)

Gem. § 11 Abs. 4 UVgO soll der Auftraggeber bei beschränkter Ausschreibung unter den in Betracht kommenden Firmen wechseln. Die Gemeindevertretung kann diese Soll-Vorschrift in einer Grundsatzentscheidung als Muss-Vorschrift vorgeben.